

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung.

(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

vom 01.11.2006

Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag zu geben. Die EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG im Folgenden „EVI“ wird dem Anschlussnehmer hierzu einen **Netzanschlussvertrag** zur Herstellung/Änderung des Anschlusses zusenden. Nach Auftragsingang und der internen technischen Prüfung wird die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses durch die EVI ausgeführt.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wird, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Die Netzanschlussleitungen sollen auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Haus möglichst gradlinig und rechtwinklig zum Gebäude verlegt werden.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der EVI die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand. Die Tiefbauleistungen werden vom Anschlussnehmer ggf. von einem vom Anschlussnehmer beauftragten Unternehmen ausgeführt. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Normen – u.a. DIN 4124 „Baugruben und Gräben“ zu beachten und die Arbeiten nach Maßgabe der EVI auszuführen. Die Herstellung erfolgt erst nach Abnahme der Tiefbauleistungen durch die EVI.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der EVI die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Die EVI ist berechtigt, den Netzanschluss von ihrem Versorgungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
7. Die Eigentumsgrenze zwischen Netzanschluss und der Anlage des Anschlussnehmers liegt hinter der Einführung der Netzanschlussleitung in das Gebäude an den Hauptsicherungen.
8. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse der Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Eine nachträgliche Überbauung ist nur nach Abstimmung zusätzlicher Schutzmaßnahmen mit der EVI zulässig. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Netzanschlussleitungen sind ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden.

Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6)

9. Die EVI ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen auf die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 4. oder 5. und/oder 10. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
10. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die EVI auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

11. Für Anschlüsse mit einer Anschlussleistung über 30 kW wird ein Baukostenzuschuss berechnet. Der Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag) wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten ermittelt.

Elektrische Anlage und Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§§ 13.14 NAV)

12. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von einem zugelassenen Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, unter Verwendung der von EVI zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Stromzähler wird von der EVI eingebaut.
13. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (Zählereinbau) erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Netzanschlusskosten und ggf. des Baukostenzuschusses.
14. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach den im Preisblatt der EVI veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23.24 NAV)

15. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach dem im Preisblatt der EVI veröffentlichten Pauschalsätzen und/oder den tatsächlichen Aufwendungen zu ersetzen.

Inkrafttreten

16. Die Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) treten am 01.02.2007 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (**Niederspannungsanschlussverordnung – NAV**) vom 01.11.2006

Gemäß der Preisangabenverordnung (PAngV) vom 18. Oktober 2002 (BGBl. 4197) veröffentlichen wir unsere Preise wie folgt:

Preisblatt für Netzanschlusskosten sowie Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung für Haushaltskunden bzw. Letztverbraucher der EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG.

Stand Januar 2007:

Die gem. § 9 NAV fälligen Anschlusskosten werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt.

Ein Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV für die örtlichen Verteileranlagen wird nach Ziffer 10 der Ergänzenden Bedingungen im Einzelfall ermittelt.

Inbetriebsetzungskosten (Zählermontagen)

	netto	incl. 19 % MWSt
je Zähler	72,50 €	86,28 €

Kosten aus Zahlungsverzug

Mahnkosten	4,00 €*
Unterbrechung der Versorgung:	39,00 €*
Wiederaufnahme der Versorgung: während der üblichen Geschäftszeit	46,11 €
Nachinkasso / Direktinkasso	20,00 €*

*diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer